



# Jugendschutzkonzept des Vereins Volley Wila-Turbenthal

Stand Juli 2023

Verfasser: René Dullnig Überarbeitung: Vorstand VWT

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	2
1.1. Sinn und Zweck des Vereins .....	2
1.2. Mitgliederkategorien .....	2
1.3. Rechte und Pflichten (Auszug aus den Statuten) .....	2
1.4. Grundlagen des Konzeptes .....	2
2. Jugendschutz im Verein .....	2
2.1. Elemente des Jugendschutzes .....	3
2.1.1. Jugendschutz in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal .....	3
2.1.2. Jugendschutzkonzept ist bekannt .....	3
2.1.3. Kontaktperson im Verein .....	3
3. Aufgaben des Jugendschutzes .....	3
3.1. Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen .....	3
3.1.1. Generelle Richtlinien und Verhaltensregeln .....	3
3.1.2. Kontaktperson im Verein .....	3
3.1.3. Verhaltensregeln für Trainer:innen .....	4
3.1.4. Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder .....	4
3.2. Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche .....	5
3.3. Schutz vor Drogen .....	5
4. Vereinsinterne Massnahmen bei Verstössen gegen das Jugendschutzkonzept .....	5
5. Anlauf- und Kontaktstellen .....	6

# 1 Einleitung

## 1.1. Sinn und Zweck des Vereins

Volley Wila-Turbenthal besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Wila ZH. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes. Er steht allen interessierten Personen offen. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

## 1.2. Mitgliederkategorien

Der Verein Volley Wila-Turbenthal kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junior:innen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

## 1.3. Rechte und Pflichten (Auszug aus den Statuten)

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Aktiv- und Junioren-Mitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen, die zur Verfügung stehenden Anlagen benutzen und an allen vom Verein angebotenen Aktivitäten teilnehmen.

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

## 1.4. Grundlagen des Konzeptes

Im folgenden Konzept halten wir uns im Wesentlichen an die Vorgaben und Empfehlungen von Swiss Olympic. Details zu den einzelnen Themen sind auf der Homepage von Swiss Olympic unter [www.swissolympic.ch/ethik](http://www.swissolympic.ch/ethik) verfügbar.

# 2. Jugendschutz im Verein

Wo Kinder und Jugendliche (in der Folge Jugendliche genannt) sind, braucht es einen funktionierenden Jugendschutz. Jugendliche finden in den Strukturen eines Vereins vielfältige Möglichkeiten, sich sportlich und persönlich weiterzuentwickeln. Mit diesem Konzept wollen wir unsere Sinne schärfen, damit wir präventiv handeln können und es gar nicht zu Übergriffen oder Regelbrüchen kommt.

Achtet der Verein auf den Schutz der Jugendlichen, so nimmt er seine soziale Verantwortung wahr und steigert die Lebensqualität der einzelnen Mitglieder und deren Vertrauen untereinander.

Das folgende Jugendschutzkonzept zeigt auf, wie Jugendschutz im Verein Volley Wila-Turbenthal praktiziert und überwacht werden soll.

## 2.1. Elemente des Jugendschutzes

### 2.1.1. Jugendschutz in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal

Jugendschutz ist in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal verankert. Damit wird eine klare Haltung des Vereins gegenüber den Aktivmitgliedern und auch gegenüber der Jugendlichen zum Thema Jugendschutz signalisiert. Der Jugendschutz beinhaltet dabei die folgenden Themen:

- Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen
- Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche
- Schutz vor Drogen

### 2.1.2. Jugendschutzkonzept ist bekannt

Das Jugendschutzkonzept des Vereins Volley Wila-Turbenthal ist allen Vereinsmitgliedern, Trainern, Jugendlichen und deren Erziehungsverantwortlichen bekannt. Das Konzept ist auf unserer Homepage [www.volleywila.ch](http://www.volleywila.ch) ersichtlich.

### 2.1.3. Kontaktperson im Verein

Im Verein existiert eine Kontaktperson, welche als Anlaufstelle bei Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffen dient. Die Kontaktperson ist das Bindeglied zwischen dem Verein und professionalisierten Fachstellen. Ausführliche Informationen sind im Kapitel 3.1.2 „Kontaktperson im Verein“ ersichtlich.

## 3. Aufgaben des Jugendschutzes

### 3.1. Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen

#### 3.1.1. Generelle Richtlinien und Verhaltensregeln

- Erwachsene halten sich nicht in den Garderoben der Jugendlichen auf, ausser es ist aufgrund der Aufsichtspflicht notwendig (Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigungen, bei Unfällen oder bei anderen Hilfeleistungen).
- Trainieren Erwachsene und Jugendliche unter 16 Jahren gemeinsam, so ist für getrennte Garderoben und Duschen für die Jugendlichen und Erwachsenen zu sorgen.
- Trainieren Jugendliche unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam, so ist für getrennte Garderoben und Duschen für die Jugendlichen zu sorgen.
- Bei auswärtiger Übernachtung (z.B. Trainingslager) übernachten Erwachsene und Jugendliche getrennt nach Geschlecht und Alter.

#### 3.1.2. Kontaktperson im Verein

Im Verein existiert eine Kontaktperson, welche allen Vereinsmitgliedern und Jugendlichen bekannt ist und welche den Jugendlichen oder ihren Eltern als Anlaufstelle bei Regel- und/oder Grenzverletzungen dient. Sie vertritt den Verein gegen innen und aussen mit der Haltung „Wir dulden keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe“.

An der Generalversammlung informiert die Kontaktperson alle Anwesenden über ihr Amt als Jugendschutzverantwortliche:r des Vereins, sie informiert alle Trainer:innen und wenn notwendig Eltern und Erziehungsberechtigte.

### Aufgaben der Kontaktperson:

- Die Kontaktperson informiert die Jugendlichen über Personen und Fachstellen, an die sich Jugendliche wenden können.
- Die Kontaktperson pflegt den Kontakt zu den Trainer:innen, nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer Trainersitzung teil und besucht ein Mal pro Jahr jedes Team.
- Die Kontaktperson erstattet dem Vorstand in Form eines Jahresrückblickes Bericht über ihre eigenen Aktivitäten und allfällige notwendige Anpassungen der vereinsinternen Richtlinien und Regeln.
- Die Kontaktperson kennt insbesondere die vereinsinternen Abmachungen und Regeln, die Adressen der zuständigen kantonalen Fachstellen, den Ratgeber gegen sexuelle Übergriffe und Ausbeutung im Sport von Swiss Olympic sowie das Interventionsschema „Keine sexuellen Übergriffe“ von Swiss Olympic.

### 3.1.3. Verhaltensregeln für Trainer:innen

Trainer:innen sind wichtige Vorbilder für Jugendliche. Das Thema sexuelle Übergriffe bringt aber auch Unsicherheiten mit: Wie sollen sich Trainer:innen verhalten? Was können sie gegen sexuelle Übergriffe im Sportverein tun – präventiv oder im Ernstfall? Wie können sie sich gegen falsche Anschuldigungen schützen?

Im Kontakt mit den Jugendlichen gelten für uns daher die folgenden Verhaltensregeln:

- Wir achten auf die physische, psychische und sexuelle Integrität der Jugendlichen. Wir nehmen deren Schamgefühle ernst. Wir stehen immer für das Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen ein. Es gilt der Grundsatz «mein Körper gehört mir».
- Wir pflegen einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Jugendlichen. Wir führen Körperkontakte bewusst und sorgfältig aus und beachten die Grenzen.
- Sexuelle Kontakte mit den uns anvertrauten Jugendlichen sind für uns ein Tabu.
- Wenn Berührungen aufgrund des Trainings notwendig sind (beispielsweise beim Vorzeigen einer Technik), sprechen wir solche Situationen offen an. Wir fragen um Einverständnis, wenn es zu Berührungen am Körper kommt.

### 3.1.4. Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder

Grundsätzlich gilt für die Vereinsmitglieder dasselbe wie für die Trainer und Trainerinnen. Wir pflegen einen respektvollen Umgang untereinander und speziell mit den Jugendlichen. Sexuelle Übergriffe haben in unserem Verein keine Chance.

Was unternehme ich, wenn ein:e Jugendliche:r sich mir anvertraut?

- Wir nehmen Andeutungen oder Vorwürfe von Jugendlichen ernst und glauben ihm/ihr.
- Wir bohren nicht nach, halten das Vertrauen aufrecht und überstürzen nichts.
- Wir halten Aussagen, Beobachtungen, Bemerkungen fest und datieren diese.
- Wir führen kein Gespräch mit der verdächtigten Person.
- Wir ziehen die Unterstützung der Kontaktperson des Vereins und einer Fachstelle bei (siehe Kapitel Anlaufstellen und Kontakte).

Was unternehme ich bei Verdacht?

- Wir nehmen unsere eigenen Beobachtungen und Gefühle ernst.
- Wir bewahren Ruhe und überstürzen nichts.
- Wir dokumentieren die Situation.
- Wir sprechen die möglicherweise betroffene oder die verdächtige Person nicht direkt auf den Verdacht an.
- Wir ziehen die Unterstützung der Kontaktperson des Vereins und einer Fachstelle bei (siehe Kapitel Anlaufstellen und Kontakte).

### 3.2. Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche

Der Verein Volley Wila-Turbenthal hält sich an die Alkoholbestimmungen des Bundes.

- Sind erwachsene Aktivmitglieder mit Jugendlichen zusammen, animieren wir die Jugendlichen nicht zum Alkoholkonsum.
- Erwachsene Vereinsmitglieder achten darauf, dass sich die Jugendlichen nicht gegenseitig zum Alkoholkonsum animieren.
- Wenn Alkohol konsumiert wird, wird ausdrücklich darauf geachtet, dass dies im Rahmen der Gesetzgebung stattfindet.
  - Es wird kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ausgeteilt.
  - Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops) konsumieren.

### 3.3. Schutz vor Drogen

Grundsätzlich gilt im Verein die Nulltoleranz gegenüber illegalen Drogen und deren Konsum.

Unter nicht illegalen Drogen verstehen wir Tabak und Alkohol. Unter illegalen Drogen verstehen wir Cannabisprodukte, Kokain, Heroin, Ecstasy und andere Suchtmittel.

- Wir achten darauf, dass die Jugendlichen keine Drogen konsumieren.
- Wir achten darauf, dass Jugendliche nicht zum Drogenkonsum animiert werden.

## 4. Vereinsinterne Massnahmen bei Verstössen gegen das Jugendschutzkonzept

Bei Verdacht auf einen sexuellen Verstoß wird der Beschuldigte bis zu Klärung des Vorwurfs sofort von allen Vereinsaktivitäten suspendiert. Bei Bestätigung des Verdachts erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Bei einem Verstoß gegen die Alkohol- und Drogenbestimmungen ist es Sache des Vorstandes, die daran beteiligten Personen zum Geschehen zu befragen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen.

## 5. Anlauf- und Kontaktstellen

Kontaktperson im Verein im Falle eines sexuellen Übergriffes:

Alena Ruckstuhl

Neubrunn 733

8488 Turbenthal

Telefon: 078 696 88 07

E-Mail: [alena.ruckstuhl@volleywila.ch](mailto:alena.ruckstuhl@volleywila.ch)

Okey Winterthur

Opferhilfeberatung & Kinderschutz

Telefon: 052 245 04 04

Jugendleiterberatung Pro Juventute

Telefon: 058 618 80 80

E-Mail: [jugendleiter@projuventute.ch](mailto:jugendleiter@projuventute.ch)

Limita Zürich

Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen

Telefon: 044 450 85 20

E-Mail: [info@limita.ch](mailto:info@limita.ch)